

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 24/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Heidelberg, Gaisbergstraße 11,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d t beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. Dezember 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm wegen der Folgen eines am 30. August 1986 erlittenen Arbeitsunfalls (Explosion eines 800 l fassenden Rührkessels in ca 20 bis 30 m Entfernung) Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 27. Januar 1988; der Klage stattgebendes Urteil des Sozialgerichts vom 21. Februar 1990; klageabweisendes Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 5. Dezember 1990). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, daß beim Kläger keine unfallbedingte Verschlimmerung der bereits im Jahre 1979 festgestellten unfallunabhängigen Schwerhörigkeit in rentenberechtigendem Grad von wenigstens 20 vH vorliege.

Mit seiner hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger als Verfahrensmangel geltend, das LSG hätte seinem Antrag auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens nachkommen müssen, zumindest hätte es von Amts wegen hierzu noch weitere Aufklärung betreiben müssen.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten gesetzlichen Form.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) kann die Verfahrensrüge nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dem trägt die Beschwerdebegründung nicht Rechnung.

Zwar behauptet der Kläger, einen Antrag auf "ein ergänzendes Gutachten, hilfsweise Obergutachten" gestellt zu haben. Diese Behauptung allein reicht jedoch für die schlüssige Darlegung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages nicht aus. Denn zur Zulässigkeit einer auf § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gestützten Nichtzulassungsbeschwerde gehört, daß der Beschwerdeführer den Beweisantrag, dem das LSG nicht gefolgt ist, so genau bezeichnet, daß er für das Bundessozialgericht (BSG) ohne weiteres auffindbar ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Hier hätte der Kläger zumindest aufzeigen müssen, wann er diesen Beweisantrag gestellt hat bzw wo der von ihm gestellte Antrag wiedergegeben worden ist.

Selbst wenn unabhängig davon nach den Feststellungen des LSG auf Seite 8 des Urteils davon auszugehen ist, daß der Kläger den Antrag auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens gestellt hat, ist der vom Kläger geltend gemachte Verfahrensmangel jedoch nicht hinreichend dargetan. Eine vorschriftsmäßig begründete



Verfahrensrüge liegt nur dann vor, wenn die sie begründenden Tatsachen im einzelnen genau angegeben und entsprechend der Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14).

Daran fehlt es hier. Der Kläger hat insbesondere nicht schlüssig dargetan, weshalb sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen. Vor allem fehlt es an einer Auseinandersetzung mit der Argumentation und der Begründung des LSG, daß aufgrund der ärztlichen Befunde die Sache nicht mehr aufklärungsbedürftig sei. Vielmehr führt der Kläger zur Begründung seiner Verfahrensrüge lediglich aus: "Hätte der Berufungssenat die klaren gutachterlichen ärztlichen Aussagen und die bestehende Beweislage nicht in Einklang mit den Beklagtenausführungen gesehen und wie geschehen außergerichtlichen Stellungnahmen sich mithin anschließen wollen, so hätte es dem klägerischen Antrag auf Gutachtenseinholung nachkommen müssen, zumindest aber von Amts wegen hierzu noch Aufklärung betreiben müssen."

Soweit der Kläger ferner geltend macht, das eingeholte Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. M. stütze den Klageanspruch und sei nicht auslegungsfähig, rügt er damit eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG, eine Rüge, auf die die Beschwerde nicht gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

LSG Seite 2 SGG Seite 2 BSG Seite 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

